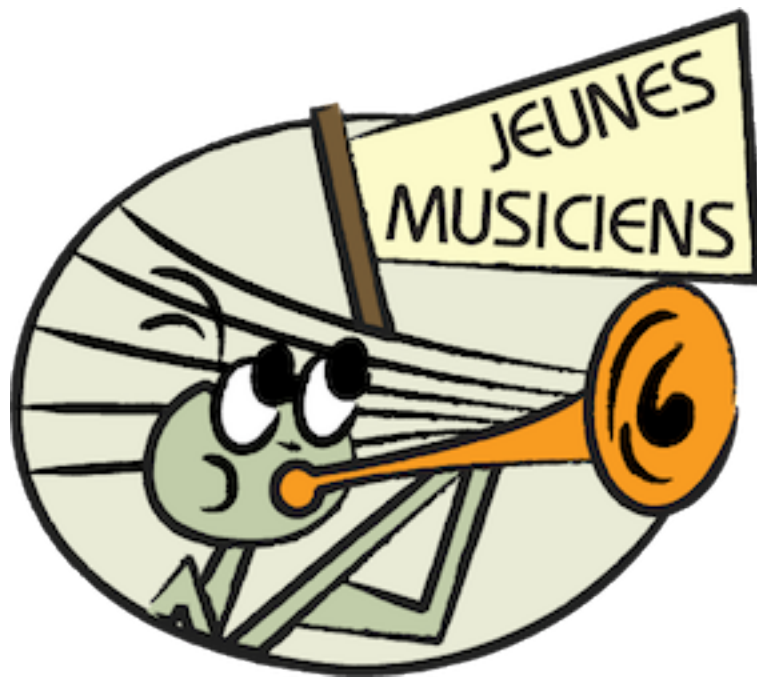


VEREINIGUNG FREIBURGISCHER JUNGMUSIKANTEN



STATUTEN

Stand 1. Dezember 2018

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- ¹ Unter dem Namen „Vereinigung Freiburgischer Jungmusikanten“, nachfolgend VFJ genannt, wurde eine Vereinigung gegründet, welche die Jugendmusikformationen der Musikvereine, die dem Freiburger Kantonal Musikverband angeschlossen sind, umfasst. Die Vereinigung wird als Verein, gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB¹ geführt. *Name und Sitz*
- ² Die VFJ ist eine unabhängige Vereinigung.
- ³ Die VFJ hat ihren Sitz am Wohnsitz seines jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

- ¹ Die VFJ verfolgt folgende Ziele: *Ziele und Mittel*
- a) Förderung der Instrumentalmusik im Kanton Freiburg, in Zusammenarbeit mit den Jugendmusikformationen
 - b) Unterstützung der Leiter seiner Mitgliedsektionen
 - c) Unterhaltung und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedsektionen.
- ² Zu diesem Zweck organisiert die VFJ u.a. Musiklager, kantonale Musikfeste sowie musikalische Treffen.

Art. 3

- ¹ Die Unterschriften des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten und des Sekretärs sind kollektiv nötig, um die VFJ zu verpflichten. *Verpflichtungen*
- ² Zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten haftet die VFJ nur mit ihrem eigenen Vermögen; die Sektionen und deren Mitglieder sind von jeglicher Haftung befreit.

Art. 4

- Die VFJ enthält sich jeglicher politischen oder religiösen Diskussion. *Politische und religiöse Einstellung*

II. MITGLIEDER

Art. 5

- ¹ Jede freiburgische Jugendmusikformation sowie jede Gesellschaft, die dem Freiburger Kantonal Musikverband angeschlossen ist, kann eine Mitgliedsektion der VFJ sein, sofern sie die vorliegenden Statuten anerkennt. *Aufnahme*
- ² Jeder unter Abs. 1 genannte aufnahmewillige Verein hat ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten der VFJ zu richten. Das Gesuch kann jederzeit gestellt werden.
- ³ Die Aufnahme in die VFJ erfolgt durch die Delegiertenversammlung, auf Antrag des Vorstandes.

Art. 6

- ¹ Jeder Austritt ist schriftlich und begründet dem Präsidenten der VFJ mitzuteilen, und bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung. *Austritt*
- ² Der austretende Verein verliert alle seine Rechte gegenüber der VFJ.

Art. 7

- ¹ Der Ausschluss einer Mitgliedsektion liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung. *Ausschluss*
- ² Der Ausschluss ist zu begründen.

¹ SR 210

II. ORGANISATION

Art. 8

Die Organe der VFJ sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der kantonale Vorstand
- c) die Musikkommission
- d) die Revisoren

Organe der VFJ

a) Delegiertenversammlung

Art. 9

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- dem kantonalen Vorstand
- der Musikkommission
- den Vertretern der Mitgliedsektionen
- den Revisoren
- den Ehrenmitgliedern

Zusammensetzung

Art. 10

Die Delegiertenversammlung hat namentlich folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Annahme des Protokolles der vorhergehenden Delegiertenversammlung
- c) Annahme des Jahresberichtes des Präsidenten des Vorstandes
- d) Annahme des Jahresberichtes des Präsidenten der Musikkommission
- e) Annahme der Konten/Bilanz
- f) Bestimmung des jährlichen Mitgliederbeitrages, des Preises der Festkarte sowie jedes ausserordentlichen Beitrages
- g) Annahme(n), Austritt(e) und Ausschlüsse von Mitgliedsektionen
- h) Revision der Statuten und der Reglemente
- i) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder in den kantonalen Vorstand, auf Antrag des kantonalen Vorstandes
- j) Bestimmung derjenigen Mitgliedsektion, welche mit der Revision der Konten beauftragt wird
- k) Zusprechung der kantonalen Jugendmusikfeste oder der musikalischen Treffen
- l) Diskussion betreffend Anträge des kantonalen Vorstandes oder der Mitgliedsektionen
- m) Verkündung der Ehrenmitglieder, auf Antrag des kantonalen Vorstandes.

Kompetenzen

Art. 11

- ¹ Jede Mitgliedsektion muss sich an der Delegiertenversammlung vertreten lassen.
- ² Eine Busse, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung festgelegt wird, wird allen an der Delegiertenversammlung abwesenden Sektionen auferlegt, welche der Versammlung mit oder ohne vorgängige schriftliche Entschuldigung fernbleiben. Die Entschuldigung ist an den Präsidenten der VFJ zu richten.

Verpflichtung zur Vertretung

Art. 12

- ¹ Jede Mitgliedsektion hat an der Delegiertenversammlung ein Recht auf maximal zwei Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- ² Die Mitglieder des kantonalen Vorstandes sowie der Musikkommission haben beratende Stimmen. Sie können keine Mitgliedsektion vertreten.
- ³ Die Ehrenmitglieder haben beratende Stimmen, sofern sie nicht eine Mitgliedsektion vertreten.

Verteilung der Stimmen

Art. 13

- ¹ Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident der VFJ. Die Beratungen sind öffentlich.
- ² Die Abstimmungen werden durch Handhebung vollzogen, sofern nicht der kantonale

Vorsitz, Beratungen

Vorstand oder ein Viertel der Stimmenden eine geheime Abstimmung beantragen. Die Beschlüsse werden durch die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten gefällt.

- ³ Erzielt in der ersten Runde kein Vorschlag die absolute Mehrheit, so werden in der zweiten Abstimmungsrunde lediglich die zwei Vorschläge berücksichtigt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird der Vorschlag des kantonalen Vorstandes berücksichtigt.

Art. 14

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird alljährlich durch den kantonalen Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und ist jeder Mitgliedsektion mindestens einen Monat vor der Versammlung zuzustellen. Die Vorladung enthält die Traktandenliste. *Einberufung*
- ² Der kantonale Vorstand kann ausserdem bei Bedarf eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Dieses Recht steht auch den Mitgliedsektionen zu, sofern sie ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten der VFJ richten, welches die Unterschriften von mindestens einem fünftel der Mitgliedsektionen enthält.

Art. 15

Die Anträge der Sektionen sind dem kantonalen Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er muss die Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung erhalten; ansonsten werden sie an der nachfolgenden Versammlung behandelt. *Anträge der Sektionen*

b) Der kantonale Vorstand

Art. 16

- ¹ Der kantonale Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen: *Zusammensetzung*
1. dem Präsidenten
 2. dem Vize-Präsidenten
 3. dem Sekretär
 4. dem Kassier
 5. mindestens einem Mitglied
- ² Die Delegiertenversammlung bestimmt separat den Präsidenten sowie die restlichen Mitglieder.
- ³ Der kantonale Vorstand konstituiert sich selbst, im Einklang mit dem Präsidenten. Der kantonale Vorstand wird jeweils für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Die Wahl während laufender Legislaturperiode ist gültig für den Rest derselben Periode.

Art. 17

- ¹ Der kantonale Vorstand tagt so oft als nötig, auf Einberufung des Präsidenten oder drei seiner Mitglieder. *Kompetenzen*
- ² Der kantonale Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
- a) Verwaltung der VFJ
 - b) Anwendung der Statuten und Reglemente
 - c) Unterbreitung von Vorschlägen zu Händen der Delegiertenversammlung
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - e) Unterhaltung der Beziehungen mit dem Freiburger kantonal Musikverband
 - f) Führung von Protokollen der Sitzungen des kantonalen Vorstandes und der Delegiertenversammlung
 - g) Eintreibung aller Beiträge und Führung einer exakten Buchhaltung betreffend aller Einnahmen und Ausgaben der VFJ
 - h) Einberufung aller Organe an die Delegiertenversammlung
 - i) Organisation der kantonalen Jugendmusikfesten und der musikalischen Treffen, in Zusammenarbeit mit dem Organisationskomitee, gemäss dem jeweiligen Reglement
 - j) Bestimmung der Mitglieder der Musikkommission
 - k) Besprechung und Erledigung aller Geschäfte der VFJ, welche nicht in den Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung fallen und durch die Statuten und Reglemente nicht bestimmt sind.

Art. 18

- ¹ Die Beschlüsse des kantonalen Vorstandes werden durch die absolute Mehrheit gefällt. *Beschlussnahme im kantonalen Vorstand*
- ² Der Präsident der VFJ hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.

c) Die Musikkommission

Art. 19

- ¹ Die Musikkommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen: *Zusammensetzung der Musikkommission*
1. dem Präsidenten der Musikkommission
 2. dem Vize-Präsidenten der Musikkommission
 3. dem Sekretär
 4. mindestens zwei Mitgliedern
- ² Die Musikkommission tagt unabhängig oder zusammen mit dem kantonalen Vorstand, sofern sie zu diesem Zweck einberufen wurde.
- ³ Auf Anfrage des Kantonalvorstands soll jeweils ein Mitglied der Musikkommission, wenn möglich der Präsident, an den Sitzungen vertreten sein

Art. 20

- Die Musikkommission hat folgende Kompetenzen: *Kompetenzen*
- a) Förderung der Musik innerhalb der Vereinigung
 - b) Ausführung der Aufgaben, die ihr in den Reglementen zugeteilt werden (kantonales Musikfest und musikalisches Treffen)
 - c) Führung von Protokollen ihrer Sitzungen
 - d) Beratung und Unterstützung von Mitgliedsektionen, sofern dies gewünscht wird
 - e) Orientierung der Delegierten über die Aktivitäten der Musikkommission
 - f) Unterhaltung der Beziehungen mit der Musikkommission der Freiburger Kantonal Musikverband.

d) Die Revisoren

Art. 21

- Die Mitgliedsektion, welche die Delegiertenversammlung organisiert, wird mit der Revision der Konten des laufenden Jahres beauftragt. Zwei seiner Delegierten müssen die Konten überprüfen und anlässlich der Delegiertenversammlung, im Namen der Sektion, einen schriftlichen Bericht präsentieren. *Mit der Revision beauftragte Mitgliedsektion*

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 22

- Übersetzungen der Statuten haben lediglich informativen Charakter. Massgebend ist in jedem Fall einzig der französische Text. *Massgebender Text*

Art. 23

- Keine Aktivität der VFJ wird vergütet. Einzig den Mitgliedern des kantonalen Vorstandes und der Musikkommission werden die Reise-, Vertretungs-, Sekretariats- und Telefonkosten vergütet. *Entschädigung*

Art. 24

- ¹ Natürliche und juristische Personen, welche der VFJ einen ausserordentlichen Dienst erwiesen haben, können, auf Antrag des kantonalen Vorstandes, durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. *Ehrenmitglieder*
- ² Die VFJ kann ausserdem einen oder mehrere Ehrenpräsidenten oder Ehren-Vizepräsidenten ernennen.

Art. 25

- ¹ Die Delegiertenversammlung kann die Statuten teilweise oder vollständig revidieren, sofern der kantonale Vorstand oder eine 2/3-Mehrheit der Delegierten dies beantragt. *Revision der Statuten*
- ² Jede teilweise oder vollständige Statuten-Revision muss in der Traktandenliste aufgeführt sein, welche den Mitgliedsektionen zugestellt wird.

Art. 26

- ¹ Die Mitgliedsektionen haben kein Recht auf das Vermögen der VFJ. *Auflösung und Verteilung des Vermögens*
- ² Im Falle der Auflösung der VFJ wird das Vermögen unverzüglich dem Freiburger kantonal Musikverband überwiesen. In diesem Fall kann lediglich eine kantonale Vereinigung, welche die selben Ziele wie die VFJ verfolgt und vom Freiburger Kantonal Musikverband ausdrücklich anerkannt ist, einen Anspruch auf das Vermögen anmelden.

Art. 27

- ¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 31. Oktober 1998 in Misery genehmigt, an jener vom 15. November 2014 in Villarimboud, vom 11. November 2017 in Romont und 10. November 2018 in Porsel abgeändert. *Inkrafttreten der Statuten*
- ² Sie treten am 1. Dezember 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Dezember 2017.

VEREINIGUNG FREIBURGISCHER JUNGMUSIKANTEN

Der kantonale Vorstand:

Der Präsident

Fabien GAVILLET

Die Sekretärin

Lauriane KOLLY